

## **6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gutenstetten vom 17.12.1992(BGS/WAS)**

Die Gemeinde Gutenstetten erläßt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gutenstetten vom 17.12.1992:

### **§ 1**

§ 6 BGS/WAS erhält folgende Fassung:

#### **„ § 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 0,87 € (Nettobeitrag ohne Mehrwertsteuer)  
/1,01 € (Bruttobeitrag mit Mehrwertsteuer),
- b) pro Quadratmeter  
zulässige Geschoßfläche 3,60 € (Nettobeitrag ohne Mehrwertsteuer)  
/4,18 € (Bruttobeitrag mit Mehrwertsteuer)“

#### **Gebühren**

§ 9 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß ab 2,5 cbm/h 2,52 €/Jahr (Nettogegebühr ohne Mehrwertsteuer)  
/2,70 €/Jahr (Bruttogegebühr mit Mehrwertsteuer)“

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „3) Die Gebühr beträgt 1,62 € (Nettogegebühr ohne Mehrwertsteuer)  
/1,73 € (Bruttogegebühr mit Mehrwertsteuer)  
pro cbm entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „4) Für Bauwasser wird, soweit ein Anschluß auf Verlangen des Bauwerbers von der Gemeinde hergestellt wird, eine Pauschalgebühr erhoben.  
Die Gebühr beträgt für ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus  
51,13 € (Nettogegebühr ohne MwSt)/ 54,71 € (Bruttogegebühr mit MwSt)  
und erhöht sich je weitere  
Wohneinheit um 51,13 € (Nettogegebühr ohne MwSt)/ 54,71 € (Bruttogegebühr mit MwSt).“

### **§ 2 In Kraft treten**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt: 26. September 2001

Gutenstetten, den 26. September 2001

(Maderer)  
1. Bürgermeister